

Veränderungssperre

für das Gebiet „**Hinterdorf**“ in der Gemeinde Unterammergau

Die Gemeinde Unterammergau erlässt gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch –BauGB- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan Maßstab 1: 1.500 vom 21.02.2007 umrandet.

Der Lageplan gilt als Anlage zur Veränderungssperre und ist Teil der Satzung

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
2. erheblich oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB)

§ 4 Vorhaben vor Inkrafttreten

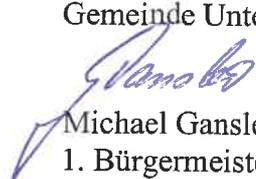
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 Abs. 3 BauGB)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Unterammergau, den 21. Februar 2007

Gemeinde Unterammergau

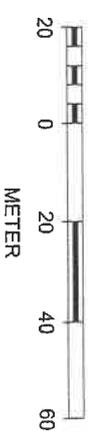

Michael Gansler
1. Bürgermeister





21. Feb. 2007

MASSSTAB 1 : 1.500



amer